

2. Für die Durchführung der unter Ziffer 1 festgelegten Maßnahmen sind die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Diese stellen Rahmenlehrpläne auf und organisieren Maßnahmen zur Durchführung von Kursen für die Qualifizierung der Arbeitskräfte in den Betrieben.
- Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik gibt die Rahmenlehrpläne für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht in den Fortbildungskursen heraus.
- Die Rahmenlehrpläne sind mit dem Ministerium für Arbeit, dem Ministerium des Innern und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik abzusprechen.
- Die Erfahrungen der Aktivisten sind von den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe und den entsprechenden Institutionen zu sammeln und bei der Ausarbeitung der Rahmenlehrpläne auszuwerten.
3. Die theoretische Ausbildung ist grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Die Arbeitszeit ist so festzulegen, daß den Beschäftigten die Teilnahme an Ausbildungskursen ermöglicht wird.
- Die praktische Ausbildung ist betrieblich so zu regeln, daß die Produktion hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Zur Durchführung der Kurse sind als Lehrkräfte Aktivisten, Techniker, Ingenieure, leitende Angestellte sowie Lehrkräfte der Volkshochschulen, Berufs- und Fachschulen heranzuziehen.
5. Jeder Kursus endet mit einer Abschlußprüfung. Die Prüfungsbestimmungen sind von den Fachministerien in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen. Die Abschlußprüfung zu Ziffer 1 Buchst. b entspricht der Facharbeiterprüfung.
6. Soweit die Einplanung der Mittel für die Fortbildungskurse nicht im VEB-Plan erfolgt ist, sind diese aus dem Direktorfonds zu entnehmen.
7. Unter der Leitung des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Kommission aus Vertretern der Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden, um die Fortbildung gemäß dieser Anweisung zu koordinieren.
8. Die Kontrolle über die Realisierung dieser Anweisung wird vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt.

Berlin, den 10. Mai 1951

Ministerium für Arbeit  
Ch w a l e k  
Minister

### Berichtigung

In der Verordnung vom 10. Mai 1951 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1952 (GBI. S. 421) entfällt beim § 6 die Absatzziffer „(1)“.

### Hinweis auf Veröffentlichungen, die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind

Die Ausgabe Nr. 14 vom 16. Mai 1951 enthält:	Seite
Anweisung vom 6. April 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den Oberpostdirektionen	57
Bekanntmachung vom 17. März 1951 über den Tarifvertrag für die Beschäftigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik .....	57
Bekanntmachung vom 20. April 1951 über die Neubezeichnung von Wasserstraßen .....	58
Bekanntmachung vom 10. Mai 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen.....	58
<hr/>	
Die Ausgabe Nr. 15 vom 21. Mai 1951 enthält:	
Anordnung vom 16. April 1951 über die Prüfungsordnung für Lehrer der Stenografie .....	59
Anordnung vom 16. April 1951 über die Prüfungsordnung für Lehrer des Maschinenschreibens	62
Berichtigung zur Bekanntmachung vom 1. Februar 1951 der Vorschriften über Untersuchungsverfahren zur Bestimmung von Blei, Kupfer und Zink im Trinkwasser und für die Prüfung von Email (MinBl. S. 49).....	63
Berichtigung zur Achten Bekanntmachung vom 27. März 1951 über die Verbindlichkeitsklärung von Gütevorschriften (MinBl. S. 53) .....	63
<hr/>	
Die Ausgabe Nr. 16 vom 23. Mai 1951 enthält:	
Richtlinien vom 31. März 1951 für die Ableistung des Praktikums bei der Ausbildung von Hebammen (Unter- und Mittelstufe) .....	65
Richtlinien vom 31. März 1951 für die Ableistung des Praktikums bei der Ausbildung in der Krankenpflege (Unterstufe).....	67